

Satzung des Sportschützenverein Karlsbad e.V.
Schießsportzentrum Ittersbach
(Stand 10.03.2017)



Vorwort	Seite 2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4 Beiträge	Seite 4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6 Organe des Vereins	Seite 5
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 8 Vorstandschaft	Seite 6
§ 9 Sportkommission	Seite 7
§ 10 Kassenprüfer	Seite 7
§ 11 Haftung	Seite 7
§ 12 Auflösung oder Fusion des Vereins	Seite 7

Vorwort:

Im Sportschützenverein Karlsbad e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Karlsbad e.V.“ kurz : SSV Karlsbad e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen. Er wurde am 16.05.1935 mit dem Namen „KKS Ittersbach“ gegründet und am 14.06.1952 unter dem Namen „Schützenverein Ittersbach“ wieder gegründet. Nach Zusammenschluss der Vereine Ittersbach und Auerbach wurde der Verein im Jahre 1976 zu „Schützenverein Ittersbach-Auerbach“ umbenannt.

1.2

Der Verein ist Rechtsnachfolger des „Schützenverein Ittersbach-Auerbach e.V.“

1.3

Sitz des Vereins ist Karlsbad, Schießsportzentrum Ittersbach, Am Sportplatz 2

1.4

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1

Der Verein ist auf dem Gedanken des Amateursport, Leistungs- und Breitensport aufgebaut. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Ausübung des Schießsports mit den gesetzlich zulässigen Sport- und Jagdwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, Ertüchtigung der Jugend im Rahmen der ihm vom Deutschen Schützenbund e. V. bzw. Badischen Sportschützenverband e. V. und dem Bund Deutscher Schützen e.V. gestellten Sportaufgaben sowie durch Pflege der Tradition und Kameradschaft in sportlichem Geiste.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2.4

Die Organe des Vereines führen Ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Verein behält sich die Option vor, dass bei Bedarf sowohl Vereinsämter entgeltlich mit einer „Ehrenamtspauschale“ ausgeübt werden dürfen, als auch Dritte gegen Entgelt beauftragt werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Sportschützen.

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr.

Passivmitglieder sind Mitglieder die nicht aktiv am Schießsport teilnehmen.

Gegen eine Nichtaufnahme als Mitglied ist kein Rechtsweg gegeben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an.

Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

3.2

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss durch den erweiterten Vorstand bei Schädigung innerhalb und außerhalb des Vereins

Dem Auszuschließenden wird die einmalige Möglichkeit der vorherigen Rechtfertigung vor dem erweiterten Vorstand gegeben, ausgenommen bei Beitragsrückstand. Hat das Vereinsmitglied trotz Mahnung (mit angegebener Zahlungsfrist und Androhung von Streichung aus der Mitgliederliste) den Jahresbeitrag nicht erbracht, wird das Mitglied auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen. Bei Ausschluss durch den erweiterten Vorstand ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsweg gegeben. Mitglieder die ausgeschlossen werden müssen darüber schriftlich informiert werden. Kündigung der Mitgliedschaft (Buchstabe b) ist nur zum Jahresende zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Alle Mitglieder haben grundsätzlich bei beendeter Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag und zu Beginn der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Außerdem können eventuelle Umlagen anfallen und die Mitglieder zur Mitarbeit verpflichtet werden. Anstelle der Arbeitsleistung ist stets die Zahlung eines Geldbetrages möglich.

Einzelheiten hierzu sind in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

Die Beitrags- und Finanzordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen und Waffen entsprechend der Schießstandordnung sowie sonstiges Eigentum des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß Beitrags- und Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die Sportkommission

§ 7 Mitgliederversammlung

Innerhalb des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Sie beschließt über:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechenschaftsbericht des Kassiers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen des Vorstandes
- f) Neuwahlen der Kassenprüfer
- g) Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt die Mitglieder durch Bekanntmachung im Karlsbader Gemeindeblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Schriftliche Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Nach erfolgtem Jahres-, Rechenschafts- u. Kassenprüfungsbericht sowie der Entlastung hat die Versammlung einen Wahlleiter zu wählen, der für die Tagesordnungspunkte Neuwahlen des Vorstandes und Neuwahlen der Kassenprüfer die Versammlung leitet.

Gewählt werden in den Kalenderjahren mit:

1. geraden Zahlen:
 1. Vorsitzender, Schriftführer, Sportleiter, stellvertretender Hauptkassier und ein Kassenprüfer

2. ungeraden Zahlen
2. Vorsitzender, Hauptkassier, Jugendleiter, Pressereferent stellvertretender Sportleiter und ein Kassenprüfer.

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen hiervon sind in § 3.1, § 7 und § 12 genannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, per Akklamation. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so hat die Wahl geheim mit Stimmzettel zu erfolgen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Bei Anträgen zu Satzungsänderungen oder -ergänzungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zur Annahme erforderlich.

§ 8 Vorstandschaft

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der
1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende, die den Verein und zwar jeweils allein vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Hauptkassier
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Jugendleiter
 - c) Pressereferent
 - d) Stellvertretender Hauptkassier
 - e) Stellvertretender Sportleiter
4. Die Vorstandschaften entscheiden bei Ihren Beschlüssen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.

§ 9 Sportkommission

Die Sportkommission berät und unterstützt den Vorstand in sportlichen Belangen und Aktivitäten. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der jeweiligen Schießsportdisziplinen.

Die Mitglieder der Sportkommission werden vom Vorstand ernannt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen (sachlich und rechnerisch).

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers sowie sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und die örtlichen Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf ein fahrlässiges Verhalten beruhen.

§ 12 Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder Fusion oder der Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 2) des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die nur mit dieser Tagesordnung einberufen wird, beschlossen werden, und zwar ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Wiedergründung des Vereins muss aber das Vereinsvermögen wieder dem Verein zugeführt werden.

Im Falle einer Fusion bleibt das Vereinsvermögen dem neuen Verein erhalten. Der wiedergegründete bzw. neue Verein muss aber vor der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt worden sein.